



kinderbetreuung malters

Statuten

Kinderbetreuung Malters

Um die Leserlichkeit zu verbessern, wird in den vorliegenden Statuten die männliche Form verwendet, sie bezieht sich jedoch stets auf beide Geschlechter.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Kinderbetreuung Malters» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Malters.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die familienergänzende und ausserschulische Betreuung, insbesondere:

- Den Betrieb des Kinderhauses für Säuglinge und Kinder
- Den Betrieb der Schülerbetreuung für Schulkinder

Der Verein ist gemeinnützig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden, indem sie den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.

3.2 Mitglieder

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird an der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder ein Angebot des Vereins «Kinderbetreuung Malters» nutzen, wird eine Mitgliedschaft empfohlen. Dabei gelten beide Elternteile zusammen als ein Mitglied mit einer Stimme.

Juristische Personen verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht mit je einer Stimme.

3.3 Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht mit je einer Stimme.

3.4 Aufnahme

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

3.5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann auf jede ordentliche Mitgliederversammlung hin schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

3.6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages oder des Vereinsvermögens.

Art. 4 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a. Elternbeiträge
- b. Mitgliederbeiträge
- c. Beiträge der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kanton, Bund)
- d. Gönnerbeiträge, Spenden, Sponsoring
- e. Erlös aus Vereinsanlässen sowie aus dem Ertrag des Vermögens.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsabschluss findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt.

- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen.
- 7.3 Anträge haben die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum dem Präsidenten mitzuteilen.
- 7.4 Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Genehmigung der Statuten oder deren Änderungen
 - c. Genehmigung des Jahresberichtes
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - e. Genehmigung des Budgets
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - h. Wahl des Vorstandes unter gleichzeitiger Ernennung des Präsidenten
 - i. Wahl der Revisoren
 - j. Auflösung des Vereins
- 7.5 Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7.6 Alle Wahlen und Abstimmungen an der Mitgliederversammlung erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst und wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 8.2 Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:
- a. Strategische Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit des Vereins
 - b. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
 - c. Anstellung & Kontrolle der Leitungsstellen, Regelung ihrer Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen
 - d. Genehmigung der Betriebsreglemente, Elternbeiträge und sämtlicher dokumentierter Konzepte
 - e. Vertretung des Vereins nach aussen
 - f. Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - g. Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - h. Kontrolle des Jahresbudgets
- 8.3 Die rechtsverbindliche Unterschrift haben zwei Vorstandsmitglieder kollektiv.
- 8.4 Alle Wahlen und Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9 Revisionsstelle

- 9.1 Sie prüft jährlich die Buchhaltung und die Jahresrechnung und stellt die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung.
- 9.2 Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich ausgewiesenen Personen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn dieses Traktandum auf der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich genannt wurde.

Ein allfällig resultierendes Reinvermögen ist für familienergänzende Kinderbetreuung in Malters einzusetzen. Es wird von einem an der Versammlung bestimmten Treuhänder bis zur Verwendung verwaltet.

Die Mitglieder des Vereins Kinderbetreuung Malters haben diese Statuten anlässlich der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2023 genehmigt. Sie treten am 10. Mai 2023 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Malters, 10. Mai 2023

Verein Kinderbetreuung Malters



Lukas Baeschlin
Präsident



Sandra Lauwerijssen
Ressort Marketing & Recht